



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 2024

Nummer 19

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>Zahnärztekammer Westfalen-Lippe</b>			
2123	25.11.2023	Siebte Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	618
2123	25.11.2023	Zwölfte Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	618
<b>Ministerium des Innern</b>			
215	15.05.2024	Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz. . . . .	619
<b>Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration</b>			
21630	24.04.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen . . . . .	621
21630	06.05.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung und Unterstützung für von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	622
<b>Ministerium für Kultur und Wissenschaft</b>			
223	17.05.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zdi-Netzwerken zur Steigerung deren Relevanz in Nordrhein-Westfalen (NRW) . . . . .	624
<b>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ministerium für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr</b>			
923	19.04.2024	Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 2024/2025 . . . . .	626

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.**

2123

**Siebte Änderung  
der Hauptsatzung der Zahnärztekammer  
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Vom 25. November 2023

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. November 2023 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBI. NRW. S. 1662), die zuletzt am 21. November 2020 (MBI. NRW. S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) an die Angabe zu § 20 werden die Wörter „Ehrenämter, Aufwandsentschädigungen“ angefügt,
  - b) an die Angabe zu § 21 wird das Wort „Geschäftsanweisung“ angefügt,
  - c) an die Angabe zu § 22 wird das Wort „Geschäftsjahr“ angefügt und
  - d) an die Angabe zu § 23 werden die Wörter „Amtliche Bekanntmachungen“ angefügt.

2. Die Überschrift zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

**Ehrenämter, Aufwandsentschädigungen“.**

3. Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

**Geschäftsanweisung“.**

4. Die Überschrift zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

**Geschäftsjahr“.**

5. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

**Amtliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie amtliche und öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Webseite der Zahnärztekammer unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ chronologisch geordnet bekannt gegeben sowie allgemein und dauerhaft zugänglich gemacht. Sie treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit für Satzungen eine Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtend ist, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe; andernfalls wird auf die Veröffentlichung einer Satzung nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Absatz 1 wird zusätzlich im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe oder in einem eventuellen Nachfolgemedium hingewiesen, sofern die Zahnärztekammer ein solches unterhält.

(3) Ist die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 unmöglich, so kann sie auch im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe, in dessen eventuellem Nachfolgemedium oder durch Rundschreiben erfolgen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 10. Januar 2024

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. Mai 2024

H a m m

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 15. Mai 2024

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBI. NRW. 2024 S. 618

2123

**Zwölfte Änderung  
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer  
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Vom 25. November 2023

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. November 2023 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 11. Mai 1996 (MBI. NRW. S. 1361), die zuletzt am 12. November 2022 (MBI. NRW. S. 1040) geändert worden ist, beschlossen:

**Artikel 1**

In der Anlage gemäß 2 Absatz 1 („Beitragstabelle“) wird

1. in Bezug auf den Grundbeitrag der Betrag „303,60 Euro“ durch den Betrag „349,14 Euro“ ersetzt,
2. in Punkt I.1. der Betrag „1.045,44 Euro“ durch den Betrag „1.202,26 Euro“ ersetzt,
3. in Punkt I.3. der Betrag „75,96 Euro“ durch den Betrag „87,35 Euro“ ersetzt,
4. in Punkt I.4. der Betrag „362,28 Euro“ durch den Betrag „416,62 Euro“ ersetzt,
5. in Punkt I.5. der Betrag „524,40 Euro“ durch den Betrag „603,06 Euro“ ersetzt,
6. in Punkt II.1. der Betrag „1.045,44 Euro“ durch den Betrag „1.202,26 Euro“ ersetzt,
7. in Punkt II.2. der Betrag „195,96 Euro“ durch den Betrag 225,35 Euro“ ersetzt,
8. in Punkt II.3. die Angabe  
„ab 01.01.2023: 708,18 Euro  
ab 01.02.2024: 809,36 Euro  
ab 01.01.2025: 910,54 Euro“  
gestrichen und durch den Betrag „930,76 Euro“ ersetzt,

9. in Punkt III. der Betrag „106,08 Euro“ durch den Betrag „121,99 Euro“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 3. Januar 2024

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. Mai 2024

H a m m

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 15. Mai 2024

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2024 S. 618

215

## Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz

Runderlass  
des Ministeriums des Innern  
– 34-21.52.08.01 –

Vom 15. Mai 2024

1

### Zu 1 – Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

1.1 (bleibt frei)

1.2 (bleibt frei)

1.3

Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften obliegt der jeweiligen örtlich beschaffenden Stelle.

Die Einhaltung der Richtlinie sowie der zu Grunde liegenden Anforderungen wird mit Unterzeichnung und Vorlage von Anlage 1 bestätigt.

1.4 (bleibt frei)

1.5 (bleibt frei)

1.5.1 (bleibt frei)

1.5.2

Neben der unteren Katastrophenschutzbehörde können auch durch sie bestimmte Kommunen die Funktion der verwaltenden Stelle für die dort dislozierten Einsatzmittel wahrnehmen.

1.5.3 (bleibt frei)

1.6 (bleibt frei)

2

### Zu 2 – Vor Inbetriebnahme

2.1 (bleibt frei)

2.2 (bleibt frei)

2.3 (bleibt frei)

2.4 (bleibt frei)

2.5

Garantie- und Gewährleistungsansprüche sind im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft ggfls. mit entsprechender Fristsetzung und durch Ergreifen von verjährungshemmenden Maßnahmen durchzusetzen.

3

### Zu 3 – Betrieb

3.1

Gilt vorrangig für Zwecke des Katastrophenschutzes.

zu a) Gemeinden können keine entsprechenden Einsätze zu Zwecken des Katastrophenschutzes anordnen.

zu c) aa) Der Begriff der Bewegungsfahrten ist großzügig auszulegen, damit den Anforderungen der monatlichen Laufleistung genüge getan werden kann.

3.2

Landeseigene Ausstattung darf in Ausnahmefällen zur Spitzenbedarfsabdeckung im Rettungsdienst herangezogen werden. Die Pflichten des Trägers des Rettungsdienstes gem. RettG bleiben davon unberührt. Die Kostentragung erfolgt nach den Regelungen der Richtlinie. Der regelhafte Einsatz der Ausstattung im Rahmen von Rettungsdienst und Krankentransport scheidet hingegen aus. Die gewerbliche Nutzung ist untersagt.

3.3

Erzielte Einnahmen aus Sanitätswachdiensten und Wasserrettungsdiensten gelten grds. nicht als gewerbliche Nutzung, sofern sie satzungsgemäß erfolgen.

Darüberhinausgehende Einnahmen dürfen mit landeseigenen Einsatzmitteln nicht erzielt werden. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel beim Patiententransport vor, insbesondere bei der Abrechnung mit der Krankenkasse.

3.4

Wie die Anzeige bei der unteren Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen ist, kann durch sie individuell festgelegt werden.

Die Sicherstellung der Rückkehr innerhalb von 60 Minuten bezieht sich nur auf einsatzbereite Fahrzeuge. Bei der Berechnung sind Rüstzeiten mit einzubeziehen, der Einsatz von Sonder- und Wegerechten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Dies gilt für alle Fahrten, unabhängig von ihrem Zweck. Kann die Rückkehrzeit nicht sichergestellt werden, sind die Fahrzeuge entsprechend der individuellen Vereinbarung bei der unteren Katastrophenschutzbehörde abzumelden.

Auslandsfahrten sind diejenigen, die ihr Ziel im Ausland haben. Fahrten, bei denen die bundesdeutsche Grenze überfahren werden muss, um Ziele innerhalb Deutschlands zu erreichen, sind von der Regelung ausgenommen.

Die Anlage 4 wird entsprechend des letzten Abschnitts an die Bezirksregierung weitergeleitet.

**3.5** (bleibt frei)

**3.6** (bleibt frei)

**3.7** (bleibt frei)

**3.8**

Die aufgeführten Wertgrenzen verstehen sich inklusive Umsatzsteuer (Brutto).

Wartungsmaßnahmen bei Fahrzeugen, welche das 20. Betriebsjahr überschritten haben, beginnen wieder entsprechend der Vorgaben des Wartungsplans gemäß des 10. Betriebsjahres.

Ab Gültigkeit des Wartungsplanes werden andere Kosten sowie Mehrarbeiten, die sich im Zuge der Wartungsmaßnahme ergeben, ohne vorherige Prüfung und Zustimmung durch den kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion nicht mehr erstattet.

Rechnungen, Kostenvorschläge und Schadensmeldung für Fahrzeuge müssen das Kennzeichen und Angaben zur Laufleistung enthalten.

Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Digitalfunkausstattung sind nicht über die OFD vorzulegen.

**3.9** (bleibt frei)

**4**

#### **Zu 4 – Kosten**

**4.1**

Abweichungen von Stellplatzflächen im Sinne der Anlage 2 sollen entsprechend gekürzt werden. Eine Abrechnung größerer Stellflächen ist nicht möglich. Gleiches gilt analog bei der Nichteinhaltung der Mindesttemperaturen. Die Prüfung erfolgt im Sinne der Richtlinie und der Anlage 1 im pflichtgemäßen Ermessen der Bezirksregierung.

Die Stellplatzkostenpauschale muss bei einer Aussonderung bis zum Ende des Haushaltsjahres in dem die tatsächliche Aussonderung erfolgt ist, nicht zurückgefordert werden. Gleiches Verfahren gilt bei Umsetzungen, sofern die Umsetzung durch die Bezirksregierung angeordnet oder genehmigt wurde.

Eine Doppelberechnung aufgrund eines Fahrzeugtausches ist untersagt. Mögliche entstehende finanzielle Ansprüche aufgrund von Umsetzungen und Fahrzeugtauschen sind bilateral zwischen den verwaltenden Stellen zu klären.

**4.2**

Die Erstattung der Betriebsstoffe erfolgt pauschaliert. Der Durchschnittspreis wird bis zum Ende des ersten Halbjahres in einem separaten Erlass mitgeteilt.

Für Fahrten, die gem. Nr. 3.1 Satz 2 Buchstabe c über 2.000 Kilometer hinausgehen, sind keine Nutzungsschädigungen zu entrichten. Die Betriebsstoffkosten bleiben jedoch auf 2.000 Kilometer gedeckelt. Vorgenannte Fahrten werden auf die jährliche Laufleistung von 5.000 Kilometern angerechnet. Die Anrechnung gilt auch für die übrigen Fahrten gem. Nr. 3.1., 3.2 und 3.3.

Fahrten gem. Nr. 3.3, welche dann über die jährliche Laufleistung von 5.000 Kilometer hinausgehen, sind entsprechend mit einer Nutzungsschädigung zu abzugelten.

Die in der Anlage 2 enthaltenen Nutzungsschädigungen sind den entsprechenden Fahrzeugen zugeordnet. Die Auflistungen nach zulässigem Gesamtgewicht dienen der Berechnung von nicht in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeugen.

**4.3**

Erstattet werden Kosten für Führerscheinerweiterungen, die für die nach Landeskonzept vorgesehenen Fahrzeuge sinnvoll sind. Zur Steigerung der Kompetenzen im Ka-

tastrophenschutz ist die benötigte Fahrzeugklasse wohlwollend zu prüfen.

**4.4** (bleibt frei)

**5**

#### **Zu 5 – Formänderung**

(bleibt frei)

**6**

#### **Zu 6 – Unfälle, Versicherung und Verfahren bei Verlust oder sonstigen Schäden**

**6.1** (bleibt frei)

**6.2**

Die landeseigenen Fahrzeuge sind im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes über das Land NRW selbst versichert. Dieser Versicherungsschutz erlischt nicht durch die Nutzung der Fahrzeuge für Fahrten nach den Nummern 3.2, 3.3 oder sonstige Nutzung.

Entstandene Schäden, insbesondere an Dritten sind im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechend zu regulieren und im Nachgang bei der nach Nr. 3.2 und 3.3 verantwortlichen Stelle zurück zu fordern.

Die Regressprüfung gemäß Nr. 6.1 bleibt davon unberührt.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur überörtlichen Hilfe des BHKG analog.

**6.3** (bleibt frei)

**7**

#### **Zu 7 – Aussonderung und Verwertung von Fahrzeugen**

**7.1** (bleibt frei)

**7.2** (bleibt frei)

**8**

#### **Zu 8 – Verfahren zur Kostenerstattung und Entschädigungen**

Kostenerstattungen nach Nr. 8 sind möglich, jedoch grundsätzlich unter dem grundsätzlichen Vorbehalt der Abgabe der vollständigen jährlichen Erklärung gemäß Anlage 1 und Anlage 7 zu gewähren. Abweichungen hiervon können unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Bezirksregierung erfolgen.

Den verwaltenden Stellen steht es nach Ablauf von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit frei, Leistungen von freien Werkstätten in Anspruch zu nehmen.

**9**

#### **Zu 9 – Inkrafttreten**

(bleibt frei)

21630

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen**

Runderlass  
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 24. April 2024

1

### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

### **Gegenstand der Förderung**

Das Land fördert die Arbeit örtlicher oder regionaler Kooperationen zur anonymen Spurensicherung in Fällen von sexualisierter Gewalt und Misshandlungen an Frauen und Mädchen.

Kooperationen im Sinne dieser Richtlinie sind in Gründung befindliche oder bestehende verbindliche, auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mit der Thematik der anonymen Spurensicherung befassten Einrichtungen, Behörden und Institutionen, die sich einzelfall übergreifend vernetzen und zusammenarbeiten, um örtliche oder regionale Angebote der anonymen Spurensicherung für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen zu initiieren, aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Förderfähig sind insbesondere

- a) Koordinierung der Kooperationsarbeit,
- b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Information und Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit,
- c) Schulungen der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

3

### **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen empfangen können juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Aufgabe der finanziellen Koordinierung einer bestehenden oder in Gründung befindlichen örtlichen oder regionalen Kooperation gemäß Nummer 2 Satz 2 wahrnehmen.

4

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

#### **Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet der Kooperation muss im Regelfall das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises in Nordrhein-Westfalen umfassen. Die Erstreckung des Versorgungsgebiets auf mehr als eine der vorgenannten Gebietskörperschaften ist zulässig.

4.2

### **Anforderung an eine Kooperation**

4.2.1

An einer bestehenden Kooperation müssen grundsätzlich Frauenberatungs- und Frauenunterstützungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen arbeiten, und Leistungserbringer im Gesundheitswesen, die Spuren der Gewalttat anonym sichern, beteiligt sein. Darüber hinaus können weitere mit der Thematik der anonymen Spurensicherung befasste Einrichtungen, Behörden und Institutionen an der Kooperation beteiligt sein. Für eine in Gründung befindliche Kooperation kann während der Aufbauphase von dem Erfordernis gemäß Satz 1 abgesehen werden.

4.2.2

Die Koordinierung der Kooperationsarbeit ist sowohl für den Bereich der finanziellen Koordinierung, als auch für den Bereich der fachlichen Koordinierung jeweils von einer einzelnen Kooperationspartnerin oder einem einzelnen Kooperationspartner wahrzunehmen. Die Koordinierung der beiden vorgenannten Bereiche kann durch verschiedene Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner oder gebündelt durch eine Kooperationspartnerin oder einen Kooperationspartner erfolgen.

4.2.3

Nach der Umsetzung des § 132k des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 33 und Artikel 35 Absatz 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen müssen die in Nummer 4.2.1 genannten Leistungserbringer im Gesundheitswesen zu dem Kreis von Kliniken und rechtsmedizinischen Instituten gehören, die mit den gesetzlichen Krankenkassen und dem Land Nordrhein-Westfalen Verträge über die Leistungserbringung abgeschlossen haben. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni 2025.

4.2.4

Die Kooperation hat ihrer Arbeit ein Kooperationskonzept mit folgenden Angaben und Inhalten zugrunde zu legen:

- a) Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
- b) koordinierende Stelle für den Bereich der finanziellen Koordinierung sowie für den Bereich der fachlichen Koordinierung,
- c) Startzeitpunkt der Kooperation und
- d) Aufgabenstellung und Zielsetzung.

Bei einer in Gründung befindlichen Kooperation ist anstelle des Kooperationskonzeptes ein Planungskonzept zur Aufbauphase unter Darstellung von Planungsschritten der Arbeit zugrunde zu legen.

4.3

#### **Aufgabenwahrnehmung**

Die Kooperation hat für ihr Versorgungsgebiet die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Koordinierung des interdisziplinären Kooperationsnetzwerks,
- b) Förderung der Zusammenarbeit der am Verfahren der anonymen Spurensicherung Beteiligten einschließlich der Vermittlung der Betroffenen zu spezialisierten Angeboten der psychosozialen Versorgung sowie die Optimierung von Verfahrensabläufen,
- c) Organisation und Durchführung eines regelmäßigen und verbindlichen fachlichen Austauschs der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sowie
- d) Planung und Durchführung von Öffentlichkeitsmaßnahmen, insbesondere mit dem Ziel der Bekanntma-

chung des örtlichen beziehungsweise regionalen Angebots der anonymen Spurensicherung.

## 5

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

#### 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss / Zuweisung

#### 5.4

Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Je Kooperation kann jährlich ein Festbetrag von maximal 8000 Euro bewilligt werden. Bei Kooperationen, deren Versorgungsgebiet mehr Gebietskörperschaften als eine kreisfreie Stadt oder einen Kreis umfasst, erhöht sich der maximale Förderbetrag entsprechend.

##### 5.4.2

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Ausgaben für Personal in Form einer Stundenpauschale von bis zu 40 Euro,
- b) Ausgaben für Honorarkräfte und
- c) projektbezogene Sachausgaben, soweit eine Finanzierung nicht durch gesetzliche oder vertragliche Regelungen im Rahmen der Umsetzung des § 132k des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist.

## 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum umfasst regelmäßig das Haushaltsjahr.

#### 6.2

Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen, insbesondere durch Verwendung des Förderlogos auf Internetseiten oder in Publikationen oder die Namensnennung in Pressemitteilungen.

## 7

### Verfahren

#### 7.1

##### Antragsverfahren

##### 7.1.1

Der Antrag ist nach dem Muster in Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

##### 7.1.2

Dem Antrag ist ein Ausgabenplan beizufügen, aus dem alle mit der beantragten Maßnahme zusammenhängenden voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einzeln aufgeschlüsselt und erläutert hervorgehen.

##### 7.1.3

Dem Erstantrag ist das unter Nummer 4.2.4 Satz 1 genannte Kooperationskonzept beizufügen. Erstanträge, die eine in Gründung befindliche Kooperation betreffen, haben anstelle des Kooperationskonzeptes das in Num-

mer 4.2.4 Satz 2 genannte Planungskonzept als Anlage beizufügen.

## 7.2

### Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Bewilligung erfolgt nach dem Muster in Anlage 2.

## 7.3

### Verwendungsnachweisverfahren

Vorlagetermin bei der Bewilligungsbehörde für den Verwendungsnachweis nach dem Muster in Anlage 3 ist der Ablauf des 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

## 7.4

### Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 3 werden nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des MBl. NRW. im Service-Portal unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) einsehbar.

– MBl. NRW. 2024 S. 621

## 21630

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung und Unterstützung für von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen in Nordrhein-Westfalen

Runderlass  
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 6. Mai 2024

## 1

### Zweck und Rechtsgrundlage

#### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen von Einrichtungen der örtlichen, fachlich geeigneten Frauenunterstützungsinfrastruktur zur Beratung und Unterstützung für die Zielgruppe der von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen in Nordrhein-Westfalen.

#### 1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

**Gegenstand der Förderung**

Das Land fördert die Arbeit der Einrichtungen der Frauenunterstützungsinfrastruktur durch Zuwendung zu den Personalausgaben und Sachausgaben.

3

**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen empfangen können gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und in Nordrhein-Westfalen eine Einrichtung der Frauenunterstützungsinfrastruktur betreiben.

4

**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Gefördert werden Maßnahmen von Einrichtungen der örtlichen, fachlich geeigneten Frauenunterstützungsinfrastruktur für die Zielgruppe der von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen in Nordrhein-Westfalen, die

- a) vor Ort Hilfen anbieten,
- b) über die notwendigen Kenntnisse für die Betreuung und Beratung von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen verfügen und
- c) ihre Angebote mit den Organisationen, die vor Ort Hilfen für Geflüchtete anbieten, abstimmen.

4.2

Im Rahmen des Förderprogramms sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- a) die zielgruppenspezifische Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien über Beratungs- und Unterstützungsangebote für von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen,
- b) niedrigschwellige Angebote zur Erreichung von Frauen und Kindern, um sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt im Fluchtkontext vorzubeugen und Opfern Unterstützung zu bieten und
- c) die Schulung von Personen, die im professionellen und ehrenamtlichen Kontext mit von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohten oder betroffenen geflüchteten Frauen befasst sind.

5

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss / Zuweisung

5.4

**Bemessungsgrundlage**

5.4.1

Es kann jährlich ein Festbetrag in Höhe von maximal 20 000 Euro gewährt werden.

5.4.2

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Ausgaben für Personal in Form einer Stundenpauschale von bis zu 40 Euro,
- b) Ausgaben für Honorarkräfte einschließlich Fahrtkosten bis zur Höhe der im Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Sätze,
- c) projektbezogene Sachausgaben und
- d) Kosten für die Sprachmittlung in Form einer Stundenpauschale von bis zu 40 Euro.

5.4.3

Eine Doppelförderung ist im Hinblick auf die laufende Landesförderung der Frauenunterstützungsinfrastruktur und die jeweiligen Projektförderungen ausgeschlossen.

6

**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen, insbesondere durch Verwendung des Förder-Logos auf Internetseiten oder in Publikationen und die Namensnennung in Pressemitteilungen.

7

**Verfahren**

7.1

**Antragsverfahren**

7.1.1

Der Antrag ist nach dem Muster gemäß der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde und dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium zu stellen. Eine fachliche Antragsvorprüfung erfolgt in dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium.

Bei erstmaliger Antragstellung ist der Antrag spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn einzureichen.

7.1.2

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem alle mit der beantragten Maßnahme zusammenhängenden voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben hervorgehen.

7.1.3

Dem Erstantrag ist ein Projektkonzept beizufügen.

7.2

**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Bewilligung erfolgt nach dem Muster gemäß der Anlage 2.

7.3

**Verwendungsnachweisverfahren**

7.3.1

Vorlagetermin bei der Bewilligungsbehörde für den Verwendungsnachweis nach dem Muster gemäß der Anlage 3 ist der Ablauf des 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

7.3.2

Die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Projektförderung mindestens fünf Jahre bereitzuhalten.

7.4

**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 3 werden nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des MBl. NRW. im Service-Portal unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) einsehbar.

– MBl. NRW. 2024 S. 622

223

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zdi-Netzwerken zur Steigerung deren Relevanz in Nordrhein-Westfalen (NRW)**

Runderlass  
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft  
Vom 17. Mai 2024

### **Vorbemerkung**

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen fördert seit mehr als 15 Jahren im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Zukunft durch Innovation.NRW“ (zdi.NRW) den naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchs entlang der Bildungskette in NRW. Hieraus hat sich über die Zeit eine breite und gut vernetzte Gemeinschaft entwickelt, die durch praxisnahe Angebote jährlich rund 300 000 Kindern und Jugendlichen die Vielfalt der MINT-Fächer näherbringt und damit zur Fachkräftesicherung in Nordrhein-Westfalen beiträgt. Die regional angesiedelten zdi-Netzwerke initiieren und koordinieren hierbei in enger Zusammenarbeit mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft die Kursangebote vor Ort. Die Auswirkungen der Pandemie haben die Erreichung der Kinder und Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft maßgeblich erschwert.

Um mit den Arbeiten vor Ort weiterhin zur langfristigen Sicherung des Nachwuchses im naturwissenschaftlich-technischen Bereich beizutragen und damit eine nachhaltige Stärkung der Innovationsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu erzielen, stellt das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen dieser Richtlinie Mittel für die zdi-Netzwerke zur Verfügung.

1

### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1

#### **Zuwendungszweck**

Vorgesehen ist eine Förderung für Tätigkeiten, die einen Ausbau der Relevanz der zdi-Netzwerke in der jeweiligen Region zum Ziel haben. Angestrebt wird die Erschließung neuer Teilnehmenden-Gruppen zur Erhöhung der Reichweite der zdi-Netzwerke, eine Professionalisierung des Netzwerkmanagements sowie die nachhaltige Entwicklung der zdi-Netzwerke.

Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die bis zum Stichtag eingegangenen Anträge.

1.2

#### **Rechtsgrundlagen**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

§ 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung; sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 20. Juni 2023 (MBl. NRW. S. 675).

2

### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte, die je einen Beitrag zu den Zielbereichen „Reichweite unter Teilnehmenden“, „Reichweite unter Partnerinnen“ und „Netzwerkmanagement/Nachhaltigkeit“ erbringen.

Zur Festlegung der Projektziele ist es erforderlich, aus den genannten Zielbereichen je ein Zielfeld auszuwählen und als Maßnahme für das beantragte Projekt festzulegen. Insgesamt sind für jedes Projekt drei Zielfelder zu bearbeiten.

Die folgenden Zielfelder stehen in den drei Zielbereichen zur Auswahl. Unter den jeweiligen Zielfeldern werden die erwarteten Mindestziele nach einhalb und fünf Jahren der Projektlaufzeit erläutert.

2.1

#### **Zielbereich 1 (Reichweite unter Teilnehmenden)**

Zielfelder:

- a) Erreichbarkeit von Teilnehmenden aus Easy-to-Ignore-Gruppen, also jungen Menschen, deren Potenziale leicht übersehen werden (können) und die bspw. bislang einen erschwerten bzw. keinen Zugang zu außerschulischen MINT-Bildungsangeboten durch Angebote des zdi-Netzwerkes haben.
  - Nach einhalb Jahren ist eine Steigerung der Teilnehmenden-Zahl aus dieser Gruppe um 10 Prozent erfolgt.
  - Nach fünf Jahren ist eine Steigerung der Teilnehmenden-Zahl aus dieser Gruppe um 50 Prozent erfolgt.
- b) Erreichbarkeit von Teilnehmenden aus den Schulklassen 5 bis 7 für Angebote des zdi-Netzwerkes.
  - Nach einhalb Jahren ist eine Steigerung der Teilnehmenden-Gruppe um 10 Prozent erfolgt.
  - Nach fünf Jahren ist eine Steigerung der Teilnehmenden-Gruppe um 30 Prozent erfolgt.
- c) Erreichbarkeit von Teilnehmenden im ersten Jahr nach Schulabschluss für Angebote des zdi-Netzwerkes.
  - Nach zwölf Monaten der Projektlaufzeit wurden mindestens 30 Teilnehmende aus dieser Gruppe mit den Angeboten des zdi-Netzwerkes erreicht.
  - Ab dem vierten Jahr der Projektlaufzeit werden jährlich mindestens 100 Teilnehmende aus dieser Gruppe mit den Angeboten des zdi-Netzwerkes erreicht.
- d) Geografische Reichweite des zdi-Netzwerkes in der Region.
  - Nach einhalb Jahren werden 30 Prozent der Städte bzw. Stadtteile und Gemeinden in der zdi-Region mit den Angeboten des zdi-Netzwerkes erreicht.
  - Nach fünf Jahren werden 80 Prozent der Städte bzw. Stadtteile und Gemeinden in der zdi-Region mit den Angeboten des zdi-Netzwerkes erreicht.
- e) Erreichbarkeit und Einbindung von Eltern/Großeltern/Familianteilen/familienähnlichen Gemeinschaften.
  - Nach einhalb Jahren wurde ein regional breit verankerter Elternbeirat des zdi-Netzwerkes gegründet, mit dem aktive Elternarbeit betrieben werden soll. Dieser inkludiert ggf. auch Großeltern,

Teile anderer Familien-Konstrukte sowie Menschen aus familienähnlichen Gemeinschaften.

- Ab dem fünften Jahr der Projektlaufzeit nehmen jährlich 500 Eltern-, Großeltern-, Familienteile oder Menschen aus familienähnlichen Gemeinschaften an Veranstaltungen des zdi-Netzwerkes teil.

## 2.2

### Zielbereich 2 (Reichweite unter Partnerinnen)

Zielfelder:

- a) Einbindung von Handwerksbetrieben mit unter 100 Mitarbeitenden.
  - Nach eineinhalb Jahren hat sich die Anzahl der Handwerksbetriebe, die an Maßnahmen des zdi-Netzwerkes teilnehmen verdoppelt.
  - Nach fünf Jahren hat sich die Anzahl der Handwerksbetriebe, die an Maßnahmen des zdi-Netzwerkes teilnehmen vervierfacht.
- b) Einbindung von kleinen Unternehmen und/oder Kleinstunternehmen mit unter 50 Mitarbeitenden.
  - Nach eineinhalb Jahren hat sich die Anzahl der kleinen Unternehmen und/oder Kleinstunternehmen, die an Maßnahmen des zdi-Netzwerkes teilnehmen verdoppelt.
  - Nach fünf Jahren hat sich die Anzahl der kleinen Unternehmen und/oder Kleinstunternehmen, die an Maßnahmen des zdi-Netzwerkes teilnehmen verachtacht.
- c) Einbindung von Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden.
  - Nach eineinhalb Jahren wurden alle Unternehmen der Region mit über 250 Mitarbeitenden angesprochen und ein Angebot zur Teilnahme an Maßnahmen des zdi-Netzwerkes unterbreitet.
  - Nach fünf Jahren hat sich die Anzahl der Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden, die an Maßnahmen des zdi-Netzwerkes teilnehmen, vervierfacht.
- d) Einbindung neuer Fachbereiche von Hochschulen
  - Nach eineinhalb Jahren wurden alle einschlägigen Fachbereiche der regionalen Hochschulen angesprochen, über zdi informiert und die Vernetzung angeboten.
  - Nach fünf Jahren hat sich die Anzahl der Fachbereiche an Hochschulen, die Maßnahmen unter der Marke „zdi“ dauerhaft anbieten, verdreifacht.
- e) Erhöhung der Anzahl der außerschulischen Lernorte im zdi-Netzwerk durch Einbindung von Zuwendungsempfängern aus dem zdi-REACT-EU-Programm.
  - Nach eineinhalb Jahren sind alle Zuwendungsempfänger aus dem zdi-REACT-EU-Programm in der zdi-Region identifiziert, angesprochen und über die Angebote des zdi-Zentrums informiert.
  - Nach fünf Jahren ist die Hälfte der Zuwendungsempfänger aus dem zdi-REACT-EU-Programm in der zdi-Region Partner des zdi-Netzwerkes geworden und führt Maßnahmen unter der Marke „zdi“ durch.
- f) Erhöhung der Anzahl der außerschulischen Lernorte im zdi-Netzwerk an Standorten der offenen Ganztagschulen (OGS) in Nordrhein-Westfalen.
  - Nach eineinhalb Jahren bestehen schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit OGS-Trägern für drei weitere OGS-Standorte in der zdi-Region zur gemeinsamen Durchführung von MINT-Angeboten.
  - Nach fünf Jahren bestehen schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit OGS-Trägern für insgesamt mindestens zwölf weitere OGS-Standorte in der zdi-Region zur gemeinsamen Durchführung von MINT-Angeboten.

## 2.3

### Zielbereich 3 (Netzwerkmanagement/Nachhaltigkeit des zdi-Netzwerkes)

Zielfelder:

- a) Professionalisierung des Netzwerkmanagements.
  - Nach eineinhalb Jahren sind professionelle Instrumente der Strategieentwicklung, des Netzwerkmanagements, der Programmentwicklung und des Kursmanagements eingeführt.
  - Nach fünf Jahren sind professionelle Instrumente der Strategieentwicklung, des Netzwerkmanagements, der Programmentwicklung und des Kursmanagements Grundlage aller Arbeiten im zdi-Netzwerk.
- b) Professionalisierung der Kommunikationsarbeit und Verbesserung der Reichweite der Öffentlichkeitsarbeit.
  - Nach eineinhalb Jahren ist das Kommunikationsmanagement des zdi-Netzwerkes dahingehend professionalisiert, dass erstellte Inhalte für verschiedene Medienarten nutzbar sind, eingesetzt werden und die Marke „zdi“ bei allen Veröffentlichungen vermittelt wird.
  - Nach fünf Jahren ist ein Netzwerk aus Kommunikationspartnern entstanden, die Leistungen des zdi-Netzwerkes werden in den regionalen und sozialen Medien regelmäßig beworben und die Marke „zdi“ wird bei allen Veröffentlichungen vermittelt.
- c) Regionale Verankerung.
  - Nach eineinhalb Jahren hat das zdi-Netzwerk gemeinsam mit anderen lokalen Akteuren mindestens ein Strategiprojekt in der zdi-Region angebahnt.
  - Nach fünf Jahren ist das zdi-Netzwerk fester Bestandteil der regionalen Fachkräfte- und Transformationsstrategie.
- d) Finanzierung des zdi-Netzwerkes.
  - Nach eineinhalb Jahren ist ein Modell erstellt, mit dessen Umsetzung die finanzielle Ausstattung des zdi-Netzwerkes dauerhaft gewährleistet werden kann.
  - Nach fünf Jahren ist die Umsetzung des erstellten Modells erfolgt. Es liegt eine mittelfristige Finanzplanung vor, die ausreichende Mittelzusagen für die kommenden drei Jahre enthält.

Die ausgewählten Zielfelder sind im Antrag zu benennen und in der Anlage 1 zu den Antragsunterlagen hinsichtlich der Zielerreichung anhand eines Key-Performance-Indikator-Modells (KPI-Modell) zu quantifizieren. Die Zielfelder sind zudem in ihrem Ist-Zustand ausführlich zu beschreiben und ggf. durch Auswertungen/Statistiken zu belegen. Der Ist-Zustand ist der Ausgangswert der zu erreichenden Mindestziele.

Die Zielsetzung des Projektes ist ausführlich zu beschreiben und anhand von Maßnahmenpaketen darzustellen. Ein Meilensteinplan ist vorzulegen.

Querschnittsziel der Aktivitäten der Zuwendungsempfänger muss eine Verbesserung der finanziellen Nachhaltigkeit der zdi-Netzwerke sein. Hieran ist kontinuierlich zu arbeiten. Nach eineinhalb Jahren Projektlaufzeit ist gemeinsam mit dem Zwischenbericht der Entwurf eines Modells zur zukünftigen finanziellen Nachhaltigkeit des zdi-Netzwerkes vorzulegen.

Die Zuwendungsempfänger haben ihre Erkenntnisse aus der Projektarbeit korrespondierend zum Grundgedanken der Gemeinschaftsoffensive zdi.NRW regelmäßig im Rahmen von überregionalen und landesweiten Austauschformaten zur Verfügung zu stellen und zu teilen.

Junge Dialoggruppen (insbesondere Schülerinnen und Schüler) sollen, je nach Notwendigkeit, in den jeweilig ausgewählten Zielfeldern, in die Projektarbeit, dessen laufende Evaluation und Verbesserung aktiv eingebunden werden.

**3****Zuwendungsempfänger**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:

- Träger von zdi-Netzwerken oder
- ein vom Träger des zdi-Netzwerkes ausdrücklich benannter Partner aus dem lokalen zdi-Netzwerk

mit Sitz oder einer Niederlassung in Nordrhein-Westfalen.

**4****Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****4.1****Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

**4.2****Finanzierungsart**

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

**4.3****Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer vorhabenbezogener Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.

**4.4****Bemessungsgrundlage**

Förderfähig sind Personalausgaben (mindestens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) sowie Sachausgaben für Lieferungen und Leistungen (konzeptionelle Leistungen, Öffentlichkeitsarbeit, Ausstattung).

Bemessungsgrundlage für die förderfähigen Personalausgaben sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Pauschalen für Personalausgaben im Geltungsbereich der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie.

Die förderfähigen Gesamtausgaben sind auf maximal 250 000 Euro je Vorhaben begrenzt.

Projekte dürfen in der Regel für einen Zeitraum von zwei plus drei Jahren beantragt werden. Nach eineinhalb Jahren ist ein Zwischenbericht vorzulegen, anhand dessen Ergebnis über die Projektweiterführung entschieden wird. Dieser muss eine Aktualisierung des KPI-Modells enthalten.

Pro zdi-Netzwerk darf ein Antrag gestellt werden. Antragsteller, die Träger mehrerer zdi-Netzwerke sind, müssen für jedes Netzwerk einen separaten Antrag stellen. Die beantragten Projekte müssen voneinander unabhängig durchführbar sein.

Nicht gefördert wird die Einbringung von Infrastrukturen zur Digitalisierung an Schulen. Dementsprechend sind Sachausgaben für Lieferungen und Leistungen zur Ertüchtigung des originären Schulbetriebs nicht förderfähig.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist eine aktualisierte Fassung des KPI-Modells vorzulegen.

**4.5****Förderhöhe**

Die Förderung beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

**4.6****Beihilfen an Unternehmen**

Begünstigten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, indem sie Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten, auch wenn die Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Aufgaben der Einrichtung geringfügig und gemeinnützig ist und keine Absicht besteht, Gewinn zu erzielen, wird die Förderung als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Die Höchstbeträge und Kumulierungsvorschriften der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

**5****Verfahren****5.1****Antragsverfahren**

Anträge können laufend bis zum 16. September 2024 bei der Bezirksregierung Detmold eingereicht werden.

Antragsteller können von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich im Zuge der Antragsbearbeitung von der Bezirksregierung Detmold und der zdi-Landesgeschäftsstelle beraten zu lassen.

Ansprechpartner hierfür sind:

Bezirksregierung Detmold  
Sarah Stephan  
Tel.: 05231-71-3406  
sarah.stephan@bezreg-detmold.nrw.de

zdi-Landesgeschäftsstelle  
c/o matrix GmbH  
Guido Lohnherr  
Tel.: 0171-2492300  
lohnherr@matrix-gmbh.de

Die Bewilligung der Vorhaben erfolgt auf Basis dieser Richtlinie, solange für dieses Programm Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich (Postweg) unter Verwendung der Antragsformulare bei der Bewilligungsbehörde.

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Die erforderlichen Antragsformulare werden Ihnen von dort auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Antragsteller erklären sich im Falle einer Förderempfehlung damit einverstanden, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggf. auch eine Kurzbeschreibung, veröffentlicht werden.

**5.2****Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen sowie die im Zuwendungsbescheid festgelegten Regelungen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsprinzip.

**6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und am 30. April 2030 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 624

**923**

**Hinweise zum Deutschlandticket  
für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-  
Westfalen im Schuljahr 2024/2025**

Gemeinsamer Runderlass  
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung,  
des Ministeriums für Schule und Bildung und  
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Vom 19. April 2024

**1****Allgemeines**

Die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Das Deutschlandticket bietet allen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis. Auch Schülerinnen und Schüler

sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden SchfkVO) durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem um 20 Euro rabattierten Preis erwerben können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler obliegt den Schulträgern. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf das Schuljahr 2024/2025.

## 2

### Finanzielle Grundlagen

Die Absenkung der früheren Ticketpreise auf den Preis des Deutschlandtickets wird von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch die bislang im System befindlichen Mittel. Die finanzielle Absicherung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler erfolgt aus

- a) den Ausgleichsleistungen nach § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung, die weiterhin zur Finanzierung der Ausgangspreise der bisherigen reduzierten Tickets des Ausbildungsverkehrs verwendet werden,
- b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden SchulG) in Verbindung mit der SchfkVO,
- c) den von den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern gem. § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteilen und
- d) zusätzlichen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, falls die Mittel nach Buchstabe a) bis Buchstabe c) nicht für die Finanzierung aller Selbstzahlendentickets ausreichen.

## 3

### Modell Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende Schulträger geben an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets aus, wobei sie einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil festsetzen können (§ 2 Absatz 3 SchfkVO). Die bisherigen, den jeweiligen Preis des Deutschlandtickets übersteigenden Aufwendungen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger werden über die Unternehmen an die Verkehrsverbände beziehungsweise Tariforganisationen abgeführt. Aus diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbände bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende zum von gegenüber dem Deutschlandticketpreis um 20 Euro rabattierten Preis ausgegeben. Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen von am Modell teilnehmenden Schulträgern. Sollten die auf Ebene des Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Tariforganisation nach Nummer 2 Buchstabe a) bis Buchstabe c) vorhandenen Mittel für die Umsetzung des Modells nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen gem. Nummer 2 Buchstabe d) die entstehende Differenz aus.

Schulträger, die im Durchschnitt bislang weniger als den Preis des Deutschlandtickets für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, können am Modell teilnehmen, wenn sie die Differenz zum Preis des Deutschlandtickets pro Monat aus eigenen Mitteln zu zahlen. Für alle am Modell teilnehmenden Ersatzschulträger können nur die bisherigen Aufwendungen refinanziert werden (siehe Nummer 2 Buchstabe b). Dies gilt auch, wenn sich der Preis des Deutschlandtickets erhöht.

Für die Umsetzung des Modells ist die Änderung bestehender vertraglicher Strukturen zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden oder Tarifgemeinschaften erforderlich. Wo noch keine vertraglichen Strukturen bestehen, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages notwendig.

## 4

### Hinweise

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbände und -gemeinschaften werden die in den Nummern 4.1 bis 4.4 aufgeführten Hinweise gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung wurden die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbände angehört.

#### 4.1

Die Entscheidung über die Abnahme des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler trifft der Schulträger gemäß § 3 SchfkVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (zum Beispiel nur weiterführende Schulen) zu begrenzen. Die Teilnahme an dem skizzierten Modell beruht auf einer selbstverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Schulträger, es besteht insbesondere keine rechtliche Verpflichtung, bestehende „Solidarmodelle“ im Bereich der Schülertickets aufzugeben.

Bei der Einführung des Deutschlandtickets bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des § 97 SchulG und der SchfkVO für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufzubringenden Mittel in die Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler ein (siehe Nummer 2 Buchstabe b), das heißt für öffentliche Schulen werden die nach der SchfkVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land erbracht, soweit Ersatzschulen sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 106 Absatz 6 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Absatz 1 SchfkVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch eine ergänzende vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig für die nach § 97 SchulG in Verbindung mit der SchfkVO anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellt, die für die Anspruchsberechtigten nach den bisherigen Regelungen hätten bereitgestellt werden müssen (siehe Nummer 2 Buchstabe b). Dies schließt die Erhebung und Weiterleitung von Eigenanteilen ein. Die Beträge werden infolge von Tarifanpassungen und Schülerzahländerungen fortgeschrieben.

#### 4.2

Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Absatz 3 SchfkVO für die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfkVO als erfüllt anzusehen. Die Ausnahmeregelungen des § 14 (Schülerspezialverkehr) und § 15 SchfkVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen beziehungsweise Verkehrsverbund oder Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch ihn an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

#### 4.3

Für Ersatzschulträger, die im Durchschnitt bislang weniger als den Preis des Deutschlandtickets für anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zahlen, können nur die bisherigen Aufwendungen refinanziert werden (siehe Nummer 2 Buchstabe b). Dies gilt auch, wenn sich der Preis des Deutschlandtickets erhöht.

berechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, ist eine Refinanzierung der aus dem Umstieg auf das Deutschlandticket resultierenden Mehrkosten durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn das Deutschlandticket bereits genutzt und fortgeführt wird und es zu Mehrkosten durch einen Preisanstieg kommen sollte.

#### 4.4

Die Verwendung der früheren Zahlungen der Schulträger für die Schülerfahrkostenübernahme sowie der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur Finanzierung des Deutschlandticketmodells ist im Schuljahr 2024/2025 in ihrer Höhe Bestandteil der bisherigen kommunalen Haushalte und stellt insoweit keine hinzutretende Haushaltsbelastung dar. Ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, steht der Teilnahme einer Kommune an diesem Programm im Schuljahr 2024/2025 für sich genommen nicht entgegen, wobei die Kommune auch im Weiteren dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Teilnahme an diesem Programm nicht beeinträchtigt werden.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen. Er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten, zum Beispiel Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft, durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gemäß § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

– MBl. NRW. 2024 S. 626

#### **Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569